Bitte an alle, welche die Jahrgänge des Librarium, einzubinden pflegen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Librarium : Zeitschrift der Schweizerischen Bibliophilen-Gesellschaft = revue de la Société Suisse des Bibliophiles**

Band (Jahr): **22 (1979)**

Heft 3

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

BITTE AN ALLE, WELCHE DIE JAHRGÄNGE DES LIBRARIUM EINZUBINDEN PFLEGEN

Im Frühjahr 1980 erhalten sämtliche Mitglieder der Schweizerischen Bibliophilen-Gesellschaft (selbstverständlich auch die Bibliotheken) ein Gesamtregister der Jahrgänge 1–22 (1958–1979). Es ist nach Autoren und Themen geordnet und erhält eine eigene Paginierung. Ein Rückblick des Redaktors dient zugleich als Kommentar zum Register. Da es an das Ende des Jahrgangs 1979 gehört, empfiehlt es sich, ausnahmsweise mit der Bindearbeit zuzuwarten, bis es ausgeliefert werden kann.

*HIPÓLITO ESCOLAR (MADRID)**

DIE SPANISCHE NATIONALBIBLIOTHEK

Rückblick auf die Vergangenheit

Nach Beendigung des Spanischen Erbfolgekrieges, der von dem französischen Herrscherhaus der Bourbonen gewonnen wurde, legte P. Robinet, Jesuit und Beichtvater des Königs Philipp V., diesem in den letzten Tagen des Jahres 1711 ein Projekt für die Errichtung einer öffentlichen Bibliothek im königlichen Palast vor. Schon im März des nächsten Jahres wurde die Bibliothek in einem Verbindungsgang zwischen dem königlichen Palast und dem benachbarten Kloster (Convento de la Encarnación) eingerichtet, das sich neben dem heutigen Opernhaus befand.

Es war die erste Anstalt für höhere kulturelle Ziele, die von dem Monarchen errichtet wurde. Nach ihrer Gründung folgten bald die Königliche Akademie der Sprache und etwas später die Akademien der Geschichte und der bildenden Künste.

Die Bibliothek öffnete ihre Tore den gelehrten Lesern «mit verschiedenen mathematischen Instrumenten, einer Münzen- und Medaillensammlung und anderen Sehenswürdigkeiten» sowie 8000 Bänden, unter ihnen einige Handschriften. Diese Bände waren Stücke aus der sogenannten privaten Bibliothek der Königinmutter, die während des vorherigen Jahrhunderts gesammelt worden waren; zu diesen kamen etwa 6000 Bände aus Frankreich hinzu, die der Herrscher persönlich mitbrachte.

Der König sorgte dafür, daß die Bibliothek über eigene Existenzmittel verfügte, und gewährte ihr ein jährliches Einkommen, das aus den Steuern auf dem Tabak- und Spielkartenverkauf herrührte. Dieses Einkommen wurde durch die Einführung eines Privilegs, das der heutigen gesetzlichen Pflichtexemplarabgabe (Depósito Legal) entspricht, verstärkt. Demzufolge mußten die Drucker – im eigenen Namen oder im Namen der Verfasser oder der Buchhändler, falls das Druckwerk von ihnen getragen wurde – je ein Freiexemplar der in Spanien gedruckten Bücher an die Bibliothek abgeben. Wenige Jahre später erweiterte man dieses Privileg durch das Vorkaufsrecht, das alle Verkäufer privater Bibliotheken berücksichtigen mußten. Die amtlichen Schätzer der privaten Bibliotheken mußten der Königlichen Bibliothek gemäß diesem neuen Gesetz die Bestandsverzeichnisse vorlegen; sie konnte innerhalb von 15 Tagen das Ersterwerbungsrecht für sich beanspruchen.

Buchhändler und Agenten waren beauftragt, ausländische Bücher, vor allem Neuerscheinungen, für die Bibliothek einzuführen; doch der Hauptzuwachs kam durch

* Der Verfasser ist Direktor der Biblioteca Nacional de España.